



Allgemeine Geschäftsbedingungen der vallo & vogler GmbH (Stand 01.01.2024)

I. Geltungsbereich

- (1) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden/Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Der Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zu. Unsere Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.
- (3) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

II. Angebote und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Richtpreisangebote sind unverbindlich. Stellt die Bestellung ein Angebot gemäß § 145 BGB dar, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Aufträge des Kunden werden durch eine Bestätigung in Schrift- oder Textform unsererseits (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich.
- (2) Der Umfang unserer Lieferverpflichtung bestimmt sich vorrangig nach den übereinstimmenden Erklärungen und nach unserer Auftragsbestätigung. Sollte Letzteres unterblieben sein, ist unser Angebot maßgeblich. Garantien müssen ausdrücklich vereinbart und in unserer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden.
- (3) Mündliche Nebenabreden, Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürften zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung.
- (4) Eine etwaige anwendungstechnische Beratung durch uns (gleich in welcher Form) befreit den Kunden nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung, ob die entsprechenden Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke geeignet sind. Für die weitere Verwendung der von uns gelieferten Produkte ist ausschließlich der Kunde verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

III. Lieferfristen und Lieferbedingungen, Annahmeverzug

- (1) Im Vorfeld einer Bestellung ist unsere Fertigungskapazität abzustimmen sowie die vorhandene bzw. bestellte Wochenkapazität zu berücksichtigen, die maßgeblich von der Anzahl funktionsfähiger Vorrichtungen bestimmt wird. Bei einem erforderlichen Neubau von Vorrichtungen beträgt die Anfertigungszeit nach Klärung aller technischen Einzelheiten voraussichtlich ca. 4 - 5 Wochen. Die Anfertigung kann in begründeten Einzelfällen jedoch auch mehr Zeit in Anspruch nehmen.
- (2) Die vereinbarte Lieferzeit beginnt erst nach der vollständigen Klärung aller technischen Fragen, frühestens jedoch mit der Übersendung unserer Auftragsbestätigung. Der Auftraggeber ist zur umgehenden Prüfung unserer Auftragsbestätigung verpflichtet. Ist der Kunde vertraglich zu Vorleistungen verpflichtet (z. B. Beibringung erforderlicher Informationen und/oder Waren, Beistellung zur bearbeitenden Waren), beginnt die mit uns vereinbarte Lieferzeit erst zu laufen ab Erfüllung der Vorleistung durch den Kunden. Insofern steht die Einhaltung der Lieferzeit insbesondere auch unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Bei nachträglichen Änderungswünschen des Kunden bleiben Änderungen des Liefertermins bzw. der Lieferfrist vorbehalten.
- (3) Eine verbindliche Bestätigung der Lieferzeit kann – vorbehaltlich sich der nach dieser Ziffer ergebenden Abweichungen – erst nach Auftragseingang und abschließender Klärung aller technischen Details erfolgen, die für den Auftrag von Relevanz sind. Dies beinhaltet insbesondere auch die Freigabe von Farben, Druckdaten und Maßblättern sowie der Andruckmuster.
- (4) Für Vorkasse-Kunden gilt, dass sich die angegebene Lieferzeit nach dem vereinbarten Zahlungseingang richtet.
- (5) Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Sendung unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Als Lieferzeitpunkt gilt spätestens der Tag, an dem die Lieferung dem Kunden zur Verfügung gestellt wird.
- (6) Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, die wir gegebenenfalls auch jeweils gesondert abrechnen können.
- (7) Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für etwaige Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen aller Art, Feuerschäden, Überschwemmungen, Maschinendefekte, behördliche Maßnahmen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Mangel an Arbeitskräften, Transportverzögerungen, rechtmäßige Streiks und Aussperrungen, die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Wird infolge solcher Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht und dauert die Störung der Lieferung/Abnahme um mehr als 8 Wochen an, sind beide Vertragsparteien nach erfolgter Anzeige der Störung und der Mitteilung der damit verbundenen und zu erwartenden Lieferverzögerung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Kunden stehen in diesem Fall nur Rückgewähransprüche zu. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer dem Einzelfall entsprechend angemessenen Anlaufzeit. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Kunden ist ausgeschlossen, soweit wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben.
- (8) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft etwaige ihm obliegende Mitwirkungspflichten, so ist er zum Ersatz des uns entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verpflichtet. Des Weiteren geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware neben den Fällen der Ziffer V. in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät bzw. die ihm obliegende Mitwirkungspflicht schuldhaft verletzt hat. Nach erfolglosem Verstreichen einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Annahme der Ware, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.
- (9) Angelieferte Gegenstände sind vom Kunden auch mit unwesentlichen Mängeln entgegenzunehmen.
- (10) Hinsichtlich der Liefermenge behalten wir uns vor, Bestellungen bis zur angelieferten Rohteilmenge zu liefern.

IV. Fracht-, Beförderungs- und Verpackungskosten

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Herstellerwerk („Ex Works“). Der Kunde hat die Fracht- und Versandkosten für An- und Auslieferungen zu tragen. Auf Wunsch vermitteln wir unentgeltlich einen Spediteur, dessen Beauftragung mit der Ausführung bzw. der Organisation des Transportes absprachegemäß im Namen und in Vollmacht des Kunden erfolgt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass lediglich die Vermittlung des Spediteurs unentgeltlich erfolgt. Eine Haftung unsererseits ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.
- (2) Sofern der Kunde dies wünscht, wird die Sendung auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
- (3) Sollte der Versand durch unsere Mitarbeiter erfolgen, richtet sich eine etwaige Haftung nach der Regelung gemäß Ziffer VII Abs. 1. In jedem Fall hat der Kunde das Risiko des zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung während des Transports zu tragen.

V. Gefahrübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) durch den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Durchführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen.
- (3) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt auf den Kunden über, an dem diesen unsere Mitteilung zugegangen ist, dass die Ware versandbereit ist. Entsprechendes gilt, wenn die Ware durch den Kunden selbst abgeholt werden soll. Mit der Mitteilung der Versandbereitschaft wird die Ware abgetrennt.
- (4) Vom Kunden geliefertes Material ist von diesem für die Zeit der Lagerung und Bearbeitung in unserem Haus gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

VI. Gewährleistung /Qualität/Verpackung

- (1) Ist der Kunde Kaufmann, dann gelten für seine Untersuchungs- und Rügepflicht sowie für die Folge verspäteter Untersuchung und Rüge die §§ 377ff. HGB. Die Untersuchung des fertiggestellten Produkts hat in jedem Fall unmittelbar vor der Weiterverarbeitung bzw. Weiterverwendung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einem zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Produkt gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten).
- (2) Wir leisten bei Sachmängeln Gewähr nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Hierzu hat uns der Kunde durch eine angemessene Fristsetzung ausreichend Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, bei zweifach fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurückzutreten. Sofern mangelfreie Teillieferungen erbracht wurden, kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.
- (3) Mängelansprüche setzen u. a. voraus, dass der Kunde den Liefergegenstand unter Beachtung der Branchenüblichkeit sowie ggf. entsprechend unserer speziellen Hinweise pfleglich behandelt hat. Für eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzungen, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung (insbesondere durch übermäßige Beanspruchung) übernehmen wir keine Gewährleistung.
- (4) Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffer VII.

Der Lieferantenregress gilt uns gegenüber nicht, wenn wir lediglich als sog. Zulieferer agieren, welcher nur Teile eines erst durch Weiterverarbeitung entstehenden Konsumprodukts herstellt und liefert.

- (5) Die von uns zu bearbeitenden Teile müssen anhand bzw. aufgrund der Ergebnisse der Vorserie nach den Bedingungen des Kunden getestet und freigegeben werden. Folgende Standardtests in Bezug auf die Produktqualität werden bei vallo & vogler durchgeführt: PA-1 Haftungstest_TESA_4204 sowie visuelle Endkontrolle nach Grenzmuster. Diese Qualitätskontrollen sind im Angebot enthalten. Weitere gewünschte Kontrollen können nach Absprache als zusätzlicher Service angeboten werden. Die anfallenden Kosten richten sich nach deren Umfang und sind vom Kunden zu tragen.
- (6) In Bezug auf all unsere Produkte obliegt es dem Kunden, sich nachweislich zu vergewissern, dass die behandelten Artikel passend für den gewünschten Zweck und kompatibel mit dem Produkt sind. Kommt der Kunde dieser Obliegenheit nicht nach, so haften wir nicht für etwaige Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die behandelten Artikel nicht passend für den gewünschten Zweck und kompatibel mit dem Produkt sind.

Lacke und Lackkomponenten sind marktseitig begrenzt verfügbar. Es kann daher zu Beschaffungsschwierigkeiten kommen, sodass zum Auftragszeitpunkt bestimmte Lackkomponenten nicht zur Verfügung (out of Stock) stehen. Die Verfügbarkeit der Lackkomponenten liegt nicht in unserer Verantwortung, sodass wir – ergänzend zu den Vorschriften der Ziffer III – keine Haftung für eine daraus möglicherweise resultierende Lieferunfähigkeit übernehmen können.

Rohteilbedingte Oberflächenfehler oder Schwankungen in der Eigenfarbe des Trägermaterials liegen nicht in unserer Verantwortung, Einflüsse hinsichtlich unterschiedlicher Farbgebung nach der Beschichtung stellen keine Fehlermerkmale und Sachmängel dar und müssen akzeptiert werden. Fehler- und Farblimitboards können für Produkte aus Recyclingmaterialien nur bedingt erstellt werden. Die Schwankungen in der Materialqualität können neben optischen Qualitätseinschränkungen auch Auswirkungen auf die mechanischen, chemischen und Dekorations-Eigenschaften der Beschichtung haben. Auch dieses liegt nicht in unserer Verantwortung und wird vom Kunden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Um eine höhere Prozesssicherheit zu erlangen, z.B. Lackhaftung zum Trägermaterial (je nach Qualitätsvereinbarung, standardmäßig nur Tesa-Test), muss in der Bemusterungsphase sowie der späteren Serienfertigung eine verschärfte Stichprobenkontrolle hinsichtlich dieser Prüfungen erfolgen.

In der Serienfertigung wird die Haftungsprüfung (Tesa-Test) unter einem Stichprobenumfang nach DIN ISO 2859-01, spezielles Prüfniveaus (S-4) festgelegt.

Trotz erfolgreicher Bemusterung/Vorserie, kann es durch Chargen-Einflüsse des Recyclingmaterials auch nach mehreren fehlerfreien Fertigungen zu negativen Einflüssen auf die mechanischen, chemischen und Dekorations-Eigenschaften kommen.

Insofern diese Einflüsse z.B. negative Tesa-Tests -/ und oder andere vereinbarte Prüfungen zur Folge haben, welche eine Abweichung der Kundenanforderungen darstellt, muss die Produktion kostenpflichtig abgebrochen werden. Wir empfehlen den Kunden ausdrücklich, die Lackierbarkeit von neuen Kunststoffchargen vor Produktionsbeginn abzu prüfen.

Unser Qualitätsstandard wird nach DIN ISO 2859-1 sichergestellt, Prüfniveau II; AQL 1,0 - 4,0

(7) Endgültige Qualitätsmerkmale können nur unter Serienbedingungen nach Erstellung einer Vorserie definiert werden. Wir empfehlen grundsätzlich vor Beginn eine Vorserie zur Festlegung eines Limit- bzw. Farbangeboards. Verpflichtend für jede Serie ist eine schriftliche Produktionsfreigabe des Kunden. Bei ausbleibender Freigabe kann die Fertigung nicht aufgenommen werden.

(8) Erfahrungsgemäß entsteht bei der Beschichtung ein prozessbedingter Ausschuss. Für Ausschuss, der bei unserer Bearbeitung (bei laufender Fertigung für sämtliche zu metallisierende bzw. zu lackierende Produkte in einem Kalenderjahr) entstehen könnte, ist uns ein Mehr von Rohteilen gegenüber den von uns zu bearbeitenden Rohteilen von bis zu 10 % bei der Metallisierung und bis zu 5 % bei der Lackierung jeweils pro Arbeitsgang in unserem Hause, sofern nicht ein abweichender Ausschussanteil schriftlich (z.B. lt. Angebot) vereinbart wurde, zur Verfügung zu stellen.

(9) Die Rohteile müssen absolut sauber, frei von integrierten Fettsäuren, frei von Antistatika, fettfrei (z. B. von Fingerabdrücken), ohne Trennmittel und ohne jegliche Rückstände bei uns angeliefert werden. Sollte im Einzelfall die Verwendung von Trenn- und Schmierstoffen nicht vermeidbar sein, ist uns dies mit Angaben des Typs und Herstellers spätestens mit der Auftragserteilung mitzuteilen. Silikonhaltige Stoffe dürfen auf keinen Fall verwendet werden. Kunststoffteile müssen frei von Graten, Angussresten und losen Spänen sein. Die Spritzteile müssen frei von Kaltflussmarkierungen o. ä. sein, da an solchen Stellen, verbunden mit einer Delamination des Kunststoffs, Schichtablösungen entstehen können. Die Auswerfmarkierungen sollen nicht tiefer als max. 0,3 mm im Teil abgebildet sein, um Schmutzeinschüsse in Vertiefungen zu vermeiden. Mehraufwand zur Reinigung der vom Kunden gelieferten Materials wird nach angefallenem Aufwand in Rechnung gestellt.

(10) Zur Sicherung der Qualität muss die Rohteilanlieferung auf Palette eingestreckt und mit einem Deckel als Staubschutz versehen werden. Die Verpackungsmaterialien müssen absolut sauber und für den Rücktransport der lackierten bzw. metallisierten Teile geeignet sein. Mehraufwand zur Reinigung von Verpackungsmaterialien für Roh- und Fertigteilverpackung wird in Rechnung gestellt.

VII. Haftung

(1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Regelungen nichts Gegenteiliges ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung wegen Schadensersatz erfolgt -gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit von uns oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei einfacher Fahrlässigkeit von uns oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nur: - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist in Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusehen.

Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Wir haften nur für einen Sachmangel, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Wir haften nicht für Mängel, die beim Kunden durch betriebsbedingte Abnutzungen entstehen und nicht für Schäden, die durch übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel und/oder unsachgemäße Behandlung beim Kunden eintreten oder die nach Auslieferung an den Kunden durch mechanische, chemische oder thermische Beeinflussung an von uns gelieferten Materialien verursacht wurden. Mängelansprüche bestehen des Weiteren nicht bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unwesentlicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(3) Reklamationen können vorbehaltlich der vorrangigen Regelungen der §§ 377 ff. HGB, wenn sie gem. der vertraglich vereinbarten Testverfahren erkennbar sind, anderenfalls unverzüglich nach Kenntnis des Kunden, nur innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware anerkannt werden. Die Teile müssen vor der Weiterverarbeitung in angemessener Weise vom Kunden geprüft werden. Qualitätsstandards, die nicht explizit vereinbart sind, können in dieser Form nicht reklamiert werden. Unsere Eingangsprüfung bezieht sich, sofern nicht anders vereinbart, auf Identitätsprüfung, Stückzahl und Unversehrtheit der Rohteilverpackung. Unberührt bleibt unsere Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns und unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(4) Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gemäß Abs. 1 bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB wegen Sachschäden eingreift, beschränkt sich unsere Haftung auf die Ersatzleistung unserer Versicherung. Wir sind bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren und verpflichten uns, die Versicherung bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht aufrecht zu erhalten.

(5) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz, als vorstehend vorgesehen, ist- unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

VIII. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Berechnung aller Lieferungen erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Unsere Preise verstehen sich „ab Werk“ bei frachtfreier Anlieferung und beinhalten nicht die Kosten für die Verpackungen. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die Rechnungen sind sofort netto Kasse zur Zahlung fällig, da reine Lohnarbeit. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf dem benannten Konto endgültig verfügbar ist.

(3) Gleicht der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit der ihm erteilten Rechnung diese durch Zahlung nicht aus, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten. Nach Ablauf der 14-Tagefrist können wir dem Kunden eine Nachfrist zur Zahlung setzen, innerhalb derer der Kunde binnen 7 Tagen ab Zugang der Nachfristsetzung die ausstehenden Zahlungsbeträge auszugleichen hat. Läuft diese Nachfrist fruchtlos ab, insbesondere ohne dass der Kunde die geschuldete Zahlung vollständig ausgleicht, so steht uns das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(4) Die Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Der Kunde kommt ohne besondere Mahnung bei Überschreiten des festgesetzten Fälligkeitsdatums uns gegenüber in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen. Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern - der Kunde mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug gerät und der Verzug mehr als zwei Wochen nach Zugang einer Abmahnung andauert, in welcher wir die Kündigung angedroht oder uns vorbehalten haben oder - uns ein Festhalten an diesem Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des Kunden liegenden Grund – unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen - nicht mehr zugemutet werden kann. Des Weiteren sind wir bei Vorliegen von einem der vorgenannten Gründe berechtigt, sämtliche offenen oder auch noch nicht fälligen Rechnungsbeträge aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zur sofortigen Zahlung zu verlangen. Unser Recht, Schadensersatz zu fordern, bleibt unberührt.

(6) Der Kunde gerät spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug, es sei denn, es liegen Gründe vor, die zu einem früheren verzugsseintritt führen (z.B. eine Zahlungserinnerung, eine kürzer vereinbarte Zahlungsfrist oder eine kalendermäßig bestimmte

Zahlungsfrist). Unsere Forderung wird ab Verzugseintritt mit einem Zinssatz für das Jahr in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB verzinst. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(7) Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden und ist der Kunde trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so sind wir, soweit wir selbst noch nicht geleistet haben, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(8) Die Zahlung mittels Wechsels bedarf unserer Zustimmung.

(9) Wir behalten uns vor, Zahlungen zum Ausgleich ausstehender und fälliger Rechnungsposten zuzüglich der jeweiligen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden. Der Ausgleich erfolgt in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

(10) Innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß § 4 UStG können steuerfrei durchgeführt werden, wenn der Kunde uns rechtzeitig eine USt-Id-Nr. mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht rechtzeitig, so gelten die vereinbarten Preise als Nettopreise und der Kunde ist verpflichtet, die jeweils gültige Umsatzsteuer zuzüglich zum Nettopreis zu zahlen.

IX. Eigentumsvorbehalt

(1) Die von uns gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, insbesondere bis zur Einlösung eines etwaigen Wechsels oder Schecks unser Eigentum. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verarbeiten und zu veräußern; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Kunden und einem etwaigen weiteren Abnehmer ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Lieferpreisforderung vereinbart worden ist. Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder anderweitige Überlassung an Dritte sind dem Kunden nicht gestattet. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Eingriffe hinsichtlich der Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich anzuzeigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Der Kunde haftet für alle Kosten und Schäden, die uns aus einer Verletzung dieser Pflicht entstehen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

(3) Der Kunde tritt im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Endbetrages unserer Rechnung einschließlich Umsatzsteuer gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte – bei Miteigentum anteilig entsprechend unseres Miteigentumsanteils - unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist, an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, insbesondere Ansprüche aus Versicherungsverträgen sowie aus unerlaubter Handlung. Wir ermächtigen den Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(4) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller und wir erwerben unmittelbar das Eigentum oder-wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder- im zuvor genannten Verhältnis - sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(5) Soweit von uns Arbeiten an Gegenständen erfolgen, welche im Eigentum des Kunden stehen und dieser dabei nach §§ 946 ff. BGB-Eigentümer der neu hergestellten Sache werden sollte, verpflichtet sich der Kunde, uns einen Miteigentumsanteil an der Sache zu übertragen, welcher dem anteiligen Wert unserer erbrachten Leistung entspricht. Soweit sich die Sache in unserem Besitz befindet, erfolgt die Verwahrung für den Kunden unentgeltlich, ohne die Begründung zusätzlicher Verpflichtungen zu unseren Lasten.

(6) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache gemäß dem in Abs. 4 Satz 1 genannten Verhältnis zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Abs. 4 Satz 1 genannten Verhältnis überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für uns. Wir verpflichten uns, die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freizugeben, sofern ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmung

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, für beide Parteien unser Sitz, soweit nicht in unserer Auftragsbestätigung ein anderer Erfüllungsort ausdrücklich genannt ist. Wir sind darüber hinaus nach unserer Wahl befugt, den Kunden am Sitz seines Unternehmens gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Vorrangig gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(2) Diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(3) Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

(4) Sämtliche Zoll- und Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes sowie alle übrigen mit dem Kaufvertrag verbundenen Gebühren, Steuern und Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

(5) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden im Falle einer unwirksamen Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen über eine Ersatzregelung verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt und einen rechtlich zulässigen Inhalt hat. Entsprechendes gilt bei Lücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.